

Az.: 3 A 655/17
6 K 2748/14

beglaubigte
Abschrift



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Im Namen des Volkes

Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Kläger -
- Berufungsbeklagter -

prozessbevollmächtigt:

gegen

die Landeshauptstadt Dresden
vertreten durch den Oberbürgermeister
dieser vertreten durch das Rechtsamt

- Beklagte -
- Berufungsklägerin -

wegen

Verkehrsbeschränkung aus Lärmschutzgründen
hier: Berufung

hat der 3. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Dr. Freiherr von Welck, den Richter am Obergerverwaltungsgericht Kober, den Richter am Obergerverwaltungsgericht Groschupp aufgrund der mündlichen Verhandlung

am 31. Mai 2018

für Recht erkannt:

Das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 10. Juni 2016 - 6 K 2748/14 - wird geändert. Die Klage wird auch insoweit abgewiesen, als das Gericht die Beklagte verpflichtet hat, unter Aufhebung des Bescheids vom 3. Juli 2013 in der Fassung des Widerspruchsbescheids vom 14. März 2014 über den Antrag des Klägers vom 2. April 2013 nach Maßgabe der Rechtsauffassung des Gerichts neu zu entscheiden.

Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens in beiden Rechtszügen.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

- 1 Der Kläger begehrt die Anordnung von Verkehrsbeschränkungen zur effektiven Lärminderung auf der D. Straße (B 6) im Bereich seines Grundstücks.
- 2 Der Kläger wohnt in der D. Straße xx in 01xxx Dresden. Das Wohngebiet des Klägers wird von den Beteiligten einvernehmlich als allgemeines Wohngebiet eingeordnet. Bei der D. Straße handelt es sich um die Bundesstraße B 6, die unter verschiedenen Bezeichnungen den Verkehr zwischen M. und der Autobahn BAB 4 (hier Anschlussstelle 78 Dresden-Altstadt) verbindet. Seit der Verkehrsfreigabe der Staatsstraße S 84 im Dezember 2011 wird zudem über die N. Brücke der Verkehr von und nach R. über die Elbe in die Bundesstraße B 6 eingliedert. Die Nebenstraßen nördlich und südlich der Bundesstraße B 6, auf denen die Vorfahrtsregelung „rechts vor links“ gilt, erschließen die anliegenden Wohngebiete; sie sind als Tempo-30-Zonen ausgewiesen.
- 3 Die Beklagte hat im Juni 2011 eine schalltechnische Untersuchung der Bundesstraße B 6 von der Stadtgrenze C. stadteinwärts bis zur Anschlussstelle zur Bundesautobahn Dresden-Altstadt in Auftrag gegeben. Das von der rgoUmwelt Dr. K. Dr. U. GbR am 15. Juni 2011 erstellte Gutachten stellt auf der Basis einer Verkehrszählung aus dem

- Jahr 2011 und einer prognostischen Verkehrsbelegung im Zusammenhang mit dem Anschluss der Staatsstraße S 84 an die Bundesstraße B 6 als „Szenario 1“ fest, dass bei einer Geschwindigkeitsbegrenzung auf 50 km/h für Pkw und Lkw der Immissionsrichtwert, den die Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm (im Folgenden: Lärmschutz-Richtlinien-StV) vom 23. November 2007 in allgemeinen Wohngebieten festlegen, von 70 dB(A) tags bei 79 Gebäuden um bis zu 3,5 dB(A), der Immissionsrichtwert von 60 dB(A) nachts bei 151 Gebäuden um bis zu 7,7 dB(A) überschritten würde. Am Wohnsitz des Klägers ergibt sich eine Überschreitung der Werte tags um bis zu 0,3 dB(A) je nach Geschoss, nachts um bis zu 4,4 dB(A). Bei einer Verminderung der Geschwindigkeit von Pkw und Lkw ganztägig auf 30 km/h („Szenario 3“) lässt sich die Anzahl der Gebäude mit Richtwertüberschreitungen auf tags zwei sowie nachts 116 und die maximale Richtwertüberschreitung auf tags 1,0 dB(A) sowie nachts 5,1 dB(A) vermindern. Die Pegel würden bezogen auf das „Szenario 1“ tags um 2,5 dB(A) und nachts um 2,5 dB(A) vermindert. Bei Aufrundung dieser Werte würde die von der Lärmschutz-Richtlinien-StV geforderte Pegelminderung von mindestens 3 dB(A) bewirkt werden können. Bezogen auf den Wohnsitz des Klägers ergäbe das „Szenario 3“ tags eine Einhaltung des Richtwerts, nachts eine Verminderung der Wertüberschreitung auf maximal 1,8 dB(A).
- 4 Im Januar 2012 wurde nach Öffnung der Staatsstraße S 84 eine neue Verkehrszählung veranlasst. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass die in der vorbezeichneten schalltechnischen Untersuchung für die Berechnung der Pegelwerte zugrunde gelegten Prognosedaten nahezu den nunmehr ermittelten Verkehrszählungen entsprechen und eine erneute Berechnung damit nicht erforderlich sei. Die 2011 ermittelten Lärmpegeldaten seien damit aussagekräftig.
- 5 Mit Schreiben vom 2. April 2013 beantragte der Kläger beim Straßen- und Tiefbauamt der Beklagten die Anordnung von Verkehrsbeschränkungen zur effektiven Lärmminimierung für den Verkehr auf der D. Straße (B 6), insbesondere eine Beschränkung der höchstzulässigen Geschwindigkeit auf 30 km/h. Zur Begründung verwies er auf die Messergebnisse sowie darauf, dass er als von Lärm und sonstigen Immissionen betroffener Anwohner der Straße nach ständiger Rechtsprechung einen Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung der zuständigen Verkehrsbehörde über Verkehrs-

beschränkungen zum Schutz von verkehrsbedingten Immissionen gemäß § 45 Abs. 1 Satz 1, Satz 2 Nr. 3, Nr. 5 StVO habe.

- 6 Mit Bescheid vom 3. Juli 2013 lehnte die Beklagte den Antrag ab. Zur Begründung verwies sie darauf, dass straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen als Mittel der Lärmbekämpfung dort ausscheiden müssten, wo sie die Verhältnisse nur um den Preis neuer Unzulänglichkeiten an anderer Stelle verbessern könnten, die im Ergebnis zu einer verschlechterten Gesamtbilanz führten. Hier seien die begehrten verkehrsrechtlichen Maßnahmen unter Beachtung von § 45 Abs. 9 StVO unverhältnismäßig, denn die Herabsetzung der Geschwindigkeit auf 30 km/h auf einem zwei Kilometer langen Straßenabschnitt der Bundesstraße bedeute eine erhebliche Beeinträchtigung ihrer Leistungsfähigkeit. Zudem werde sich der Verkehr auf die Nebenstraßen verlagern, was von den Anliegern vermutlich viel störender empfunden werde als von den Betroffenen an der Bundesstraße.
- 7 Der hiergegen mit Schreiben vom 5. August 2013 eingelegte Widerspruch wurde mit Widerspruchsbescheid des Landesamts für Straßenbau und Verkehr vom 14. März 2014 zurückgewiesen. Hierzu wurde die Begründung in dem Ablehnungsbescheid insbesondere in Bezug auf die erhebliche Beeinträchtigung der Leichtigkeit des ortsüblichen Straßenverkehrs auf der Bundesstraße auf einem Abschnitt von 550 Metern und auf die mögliche Verkehrsverlagerung auf das Nebennetz vertieft. Weitere Maßnahmen seien geprüft worden, kämen aber nicht in Betracht. Die Planungen zur Verlegung des Straßenverlaufs der Bundesstraße B 6 seien in Gang gesetzt; ein konkreter Umsetzungszeitpunkt könne nicht mitgeteilt werden.
- 8 Gegen den ausweislich des Eingangsstempels des Prozessbevollmächtigten des Klägers am 19. März 2014 zugestellten Widerspruchsbescheid hat der Kläger am Dienstag, den 22. April 2014, Klage erhoben. Die Klage richtet sich „gegen den Freistaat Sachsen, Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung M., H.-Straße xx, 01xxx M.“. Sie enthält den Antrag, „den Beklagten unter Aufhebung des Bescheids der Landeshauptstadt Dresden vom 03.07.2013 in der Fassung des Widerspruchsbescheids des Freistaats Sachsen, Landesamts für Straßenbau und Verkehr, vom 14.03.2014 zu verpflichten, zur effektiven Lärminderung geeignete Maßnahmen (Verkehrsbeschränkungen) für den Verkehr auf der D. Straße (B 6) im Bereich des

Grundstücks des Klägers anzuordnen, hilfsweise, den Beklagten unter Aufhebung des Bescheids der Landeshauptstadt Dresden vom 03.07.2013 in der Fassung des Widerspruchsbescheids des Freistaats Sachsen, Landesamt für Straßenbau und Verkehr, vom 14.03.2014, zur erneuten Bescheidung des Antrags des Klägers von 02. April 2013 zu verpflichten.“ Zur Begründung hat der Kläger sein Vorbringen im Behördenverfahren vertieft und dabei insbesondere die Annahme, es sei mit einer Verkehrsverlagerung zu rechnen, als substanzlos zurückgewiesen. Dem Klageantrag sind u. a. die beiden in Streit stehenden Bescheide in Ablichtung beigelegt.

9 Auf entsprechenden Hinweis des Landesamts für Straßenbau und Verkehr mit Schreiben vom 19. Mai 2014 hat das Verwaltungsgericht die Klageschrift mit Anlagen an die Landeshauptstadt Dresden als richtiger Beklagten gegen EB am 23. Juni 2014 zugestellt und die Beteiligten hierüber mit gerichtlicher Verfügung vom 19. Juni 2014 unterrichtet. Das Einverständnis des Klägers wurde dabei unterstellt. Die Beklagte hat in der Klageerwiderung die fehlende Passivlegitimation gerügt und darauf hingewiesen, dass aufgrund des ausdrücklichen Wortlauts der Klage eine Umdeutung nicht in Betracht komme. Einer Klageänderung gemäß § 91 VwGO werde nicht zugestimmt. Zudem hat sie die bisherigen Sachausführungen vertieft.

10 Das Verwaltungsgericht Dresden hat den Bescheid vom 3. Juli 2013 in der Fassung des Widerspruchsbescheids vom 14. März 2017 mit Urteil vom 10. Juni 2016 (6 K 2748/14) aufgehoben und die Beklagte zu einer erneuten Bescheidung des klägerischen Antrags unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts verpflichtet, die Klage aber im Übrigen abgewiesen. Zur Begründung hat es darauf abgestellt, dass die Klage ordnungsgemäß erhoben worden sei. Es sei bei ihrer Erhebung erkennbar gewesen, dass der Kläger die Aufhebung des Ausgangsbescheids anstrebe. Die Falschbezeichnung habe berichtigt werden können, auch wenn die Klage durch einen Anwalt erhoben worden sei. In der Sache habe die Beklagte die bei ihrer Entscheidung einzubeziehenden Gesichtspunkte nicht vollständig berücksichtigt. Die Widmung der Straße als Bundesstraße werde durch die Geschwindigkeitsverminderung nicht nachhaltig gestört, wobei insbesondere fraglich sei, ob es zu einer Verlagerung des Verkehrs in Nebenstraßen kommen werde. Da der Beklagten zur Senkung der Beeinträchtigungen des Klägers noch mehrere Möglichkeiten zur Verfügung stünden, lägen die Voraussetzungen für eine Ermessensreduzierung auf Null nicht vor.

- 11 Die Beklagte verfolgt ihre Rechtsverteidigung mit der vom Senat mit Beschluss vom 10. August 2017 (- 3 A 699/16 -) zugelassenen Berufung weiter. Zur ihrer Begründung bezieht sie sich im Wesentlichen auf ihr bisheriges Vorbringen. Ergänzend führt sie aus, dass die Klage unzulässig sei, da sie ausdrücklich nur gegen den Freistaat Sachsen erhoben worden sei. Eine Berichtigung im Wege der Klarstellung komme nicht in Betracht, da keine Unklarheit hinsichtlich des richtigen Beklagten vorläge. Dies folge insbesondere auch daraus, dass der Kläger von einem Rechtsanwalt vertreten gewesen sei. Nach Ablauf der Klagefrist des § 74 Abs. 2 VwGO scheidet auch eine subjektive Klageänderung i. S. v. § 91 Abs. 1 VwGO aus.
- 12 Sie beantragt,
- unter Abänderung des angefochtenen Urteils des Verwaltungsgerichts Dresden vom 10. Juni 2016 - 6 K 2748/14 - die Klage auch insoweit abzuweisen, als das Gericht die Beklagte verpflichtet hat, unter Aufhebung des Bescheids vom 3. Juli 2013 in der Fassung des Widerspruchsbescheids vom 14. März 2014 über den Antrag des Klägers vom 2. April 2013 nach Maßgabe der Rechtsauffassung des Gerichts neu zu entscheiden.
- 13 Der Kläger beantragt,
- die Berufung zurückzuweisen.
- 14 Er vertieft sein bisheriges Vorbringen und verweist zur Frage, ob eine Falschbezeichnung des Beklagten vorliege, auf die Rechtsprechung insbesondere des Bundesverwaltungsgerichts. Das Rubrum in gerichtlichen Schriftsätzen werde nicht von den Rechtsanwälten, sondern von dem Kanzleipersonal erstellt, was nicht weiter überprüft werde. Daher sei hier von einer irrtümlichen Falschbezeichnung auszugehen. Dieses Vorgehensweise entspreche der allgemeinen gerichtlichen Übung.
- 15 Für die weiteren Einzelheiten wird auf die Behördenakten sowie die Gerichtsakten in dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht 6 K 2748/14, dem Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht 3 A 699/16 sowie in dem vorliegenden Verfahren verwiesen.

Entscheidungsgründe

- 16 1. Das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden ist zu ändern und die Klage auch im Übrigen abzuweisen, weil sie unzulässig ist. Denn sie bei Umstellung auf die richtige Beklagte, die passivlegitimierte Landeshauptstadt Dresden (vgl. § 78 Abs. 1 Nr. 1 VwGO), bereits verfristet gewesen sein (§ 74 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 VwGO).
- 17 Gemäß § 82 Abs. 1 Satz 1 VwGO muss die Klage den Beklagten bezeichnen. Dem Formerfordernis der Bezeichnung des Beklagten ist grundsätzlich mit der Angabe derjenigen Behörde genügt, die den angefochtenen Verwaltungsakt erlassen hat (§ 78 Abs. 1 Nr. 1 VwGO). Eine fehlende Bezeichnung des Beklagten kann durch Ergänzung der Klageschrift noch nach Ablauf der Klagefrist nachgeholt werden (§ 82 Abs. 2 VwGO). Entsprechendes gilt für die Berichtigung unklarer oder widersprüchlicher Parteibezeichnungen (BVerwG, Urt. v. 24. Mai 1984 - 3 C 48/83 -, juris Rn. 24, und Urt. v. 15. Oktober 1985 - 3 C 16/85 -, juris Rn. 22). Enthält die Klageschrift widersprüchliche Parteibezeichnungen, kann der Gesichtspunkt als Auslegungshilfe dienen, dass die Klage im Zweifel gegen den nach Inhalt und Ziel der Klage richtigen Beklagten gerichtet sein soll (BVerwG, Urt. v. 24. Mai 1984 a. a. O. Rn. 25 m. w. N.). Für die Auslegung kommt es darauf an, welcher Sinn den Erklärungen der Klageschrift aus objektiver Sicht beizulegen ist. Hierbei kann auch auf die der Klageschrift beigelegten Anlagen zurückgegriffen werden (BVerwG, Urt. v. 18. November 1982 - 1 C 62/81 -, juris Rn. 9; vgl. SächsOVG, Beschl. v. 11. Mai 2016 - 3 D 33/16 -, juris Rn. 6 f. m. w. N.).
- 18 Hiervon ausgehend ist hier von einer eindeutigen Bezeichnung des Beklagten in der Klageschrift auszugehen, die insoweit keiner Auslegung zugänglich ist. Auch eine irrtümliche und damit durch schlichte Berichtigung des Rubrums zu beseitigende Falschbezeichnung liegt nicht vor, da aus den sonstigen Umständen nicht erkennbar ist, dass sich die Klage in Wahrheit gegen die Landeshauptstadt Dresden als (richtigen) Beklagten richten sollte.
- 19 Dies ergibt sich aus Folgendem:

- 20 1.1 Zunächst benennt der Kläger den Freistaat Sachsen als Beklagten und ordnet diesem in zutreffender Weise das Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung M., zu. Sodann formuliert er den bei einer Versagungsgegenklage - wie hier - üblichen Antrag, indem er im Hauptantrag die Verpflichtung des Beklagten begehrt, unter Aufhebung des Bescheids der Landeshauptstadt Dresden im Bereich seines Grundstücks zur Lärminderung Verkehrsbeschränkungen anzuordnen, hilfsweise seinen Antrag erneut zu bescheiden. Die gewählte Wortwahl, den im Rubrum bezeichneten Beklagten und die Landeshauptstadt Dresden sprachlich zu trennen, wird in der Folge in der Klagebegründung konsequent weiterverfolgt. So wird - soweit ersichtlich - insgesamt neun Mal auf den Beklagten, vier mal auf die Landeshauptstadt Dresden (als untere Straßenverkehrsbehörde) verwiesen.
- 21 Auch inhaltlich lässt der Kläger keinen Zweifel daran, dass er vom Freistaat Sachsen durch Tätigwerden seines Landesamts für Straßenbau und Verkehr als dem Beklagten zuordenbarer Widerspruchsbehörde nicht nur die Aufhebung des Ausgangsbescheids, sondern auch den Erlass der beantragten Maßnahmen begehrt. Denn auf Seiten 3 ff. der Klageschrift beschäftigt sich der Kläger allein mit der Begründung in dem Widerspruchsbescheid vom 14. März 2014, der von dem Landesamt für Straßenbau und Verkehr erlassen worden war. Exemplarisch sei auf Seite 4, letzter Absatz der Klageschrift verwiesen, wo ausdrücklich Seite 4 des Widerspruchsbescheids in Bezug genommen und dabei darauf verwiesen wird, dass „die Annahme des Beklagten (...), es sei mit Verkehrsverlagerung in das Nebennetz oder sogar auf rechtselbische Straßen zu rechnen, sinnlos“ sei. Eine Seite 4 findet sich in dem Ausgangsbescheid nicht. Dessen Begründung wird allein im Rahmen der Schilderung des Verfahrens auf Seite 2 der Klageschrift kurz wiedergegeben. Auch wird dem Beklagten vorgeworfen, er habe (in dem Widerspruchsbescheid) sein Ermessen in vielen Einzelpunkten fehlerhaft ausgeübt. Der Schlusssatz der Klageschrift lautet aus Sicht des Klägers daher konsequent: „Das Ermessen des Beklagten ist daher bereits aufgrund der Höhe der Lärmbelastung hin zu einer Verpflichtung zum Einschreiten verdichtet.“
- 22 1.2 Daran ändert auch nichts, dass der Kläger auch die Aufhebung des Ausgangsbescheids der Landeshauptstadt Dresden begehrt. Denn anders als das Verwaltungsgericht meint, führt dies nicht zu dem Ergebnis, dass hierdurch zwangsläufig auf die richtige Beklagte geschlossen werden könne. Der Antrag zielt nämlich allein auf Tä-

tigwerden des Gerichts ab, ohne dass sich hieraus eindeutig ergibt, dass die Klage nur gegen die Rechtsträgerin der Ausgangsbehörde gerichtet sein kann. Im Übrigen lässt der Inhalt der Klageschrift unschwer den Schluss zu, der Kläger halte den Beklagten durch seine Widerspruchsbehörde auch für die Aufhebung des Ausgangsbescheids für zuständig. Selbst wenn aber im Hinblick auf die Aufhebung des Ausgangsbescheids eindeutig die Landeshauptstadt zu verklagen wäre, gibt diese Feststellung nichts dafür her, wer aus Klägersicht zum Erlass der begehrten Maßnahmen verpflichtet werden soll.

23 1.3 Diese Sichtweise verstößt auch nicht gegen vom Bundesverwaltungsgericht aufgestellte Grundsätze. Denn die vom Bundesverwaltungsgericht entschiedenen Fälle unterscheiden sich von dem vorliegenden Fall dadurch, dass hinsichtlich des richtigen Beklagten dort Auslegungsbedarf herrschte, weil - anders als hier - keine eindeutige Bezeichnung festgestellt werden konnte. Dies stellt das Bundesverwaltungsgericht klar, indem es darauf verweist, dass hinsichtlich der Beklagtenbezeichnung Zweifel bestünden (BVerwG, Urt. v. 18. November 1982 a. a. O.; Urt. v. 24. Mai 1984; Urt. v. 15. Oktober 1985 a. a. O.). Dies kann etwa bei der falschen Zuordnung einer Behörde zu einem Rechtsträger oder dann gegeben sein, wenn - wie in dem Urteil vom 18. November 1982 zu Grunde liegenden Fall - nicht zweifelsfrei klar war, ob mit dem Begriff des Beklagten die Widerspruchsbehörde (der Oberkreisdirektor) oder die für den Ablehnungsbescheid zuständige Stadt (der Stadtdirektor) gemeint war.

24 Eine solche Unklarheit, die nur durch Auslegung beseitigt werden könnte, liegt nach den obigen Ausführungen hingegen hier nicht vor.

25 1.4 Ist nach alledem davon auszugehen, dass zunächst der Freistaat Sachsen verklagt worden war, bedurfte es zur Auswechslung des Beklagten einer Klageänderung gemäß § 91 VwGO (Kopp/Schenke, VwGO, 23. Aufl. 2017, § 91 Rn. 7 m. w. N.). Eine schlichte Berichtigung oder Klarstellung durch Umstellung des Rubrums reichte dafür jedenfalls hier nicht aus.

26 Eine solche Klageänderung war aber nicht zulässig. Selbst wenn man nach entsprechender Benachrichtigung des Klägers durch das Gericht von einem stillschweigend gestellten Antrag ausgehen würde, weil der Kläger seinen Sachvortrag in der Folge

änderte (hierzu näher Kopp/Schenke a. a. O. Rn. 22 m. w. N.), würde die Klageänderung, unabhängig davon, ob die Einwilligung aller Beteiligten vorlag, hier daran scheitern, dass die Auswechslung des Beklagten nicht innerhalb der Klagefrist vorgenommen worden war. Denn die Klageänderung kann und will nicht zwingende Sachurteilsvoraussetzungen unterlaufen. Eine Klageänderung ist daher nur dann statthaft, wenn für das geänderte Klagebegehren die einschlägigen Sachurteilsvoraussetzungen erfüllt sind. Dazu gehört die Wahrung der Klagefrist, weshalb bei Anfechtungs- oder Verpflichtungsklagen die Klageänderung nur innerhalb der Klagefrist erklärt werden kann. Denn der Grundsatz der nach Versäumung der Klagefrist eingetretenen Bestandskraft eines Verwaltungsakts, die Ausdruck des Gebots der Rechtssicherheit und des Rechtsfriedens und damit Ausfluss der Rechtsstaatlichkeit ist (BVerfG, Beschl. v. 20. April 1982 - 2 BvL 26/81 -, juris Rn. 58), kann allein aus prozessökonomischen Gründen nicht gegenüber einem Beklagten durchbrochen werden, jedenfalls sofern er sich - wie hier geschehen - nicht hierauf einlässt (BFH, Beschl. v. 30. Januar 1997 - I B 69/96 -, juris Rn. 3 m. w. N., std. Rspr.; BVerwG, Urt. v. 11. Februar 1982 - 5 C 119/79 -, juris Rn. 12 m. w. N.; BSG, Urt. v. 23. März 1993 - 4 RA 39/91 -, juris Rn. 19; OVG NRW, Urt. v. 30. September 1981 - 17 A 1780/81 -, juris, a. A. wohl BVerwG, Beschl. v. 20. Januar 1993 - 7 B 158/92 -, juris Rn. 6 m. w. N., jedenfalls soweit der erstrebte Verwaltungsakt bei Klageerhebung eindeutig bezeichnet ist). In einem solchen Fall wäre die Klageänderung auch nicht sachdienlich.

27 Nachdem der Widerspruchsbescheid dem Klägervertreter am 19. März 2014 zugestellt worden war, endete die Klagefrist gemäß § 74 Abs. 1 Satz 1 VwGO von einem Monat nach Zustellung des Widerspruchsbescheids wegen der Osterfeiertage am Dienstag, den 22. April 2014 (§ 57 Abs. 2 VwGO, § 222 Abs. 1 ZPO, § 187 Abs. 1, § 188 Abs. 2 BGB). Bis dahin hatte der Kläger seine Klage nicht umgestellt. Eine Klageerhebung gegenüber der Beklagten kann daher frühestens mit Zustellung der Klageschrift durch das Verwaltungsgericht am 23. Juni 2014 gesehen werden. Zu diesem Zeitpunkt war die Klagefrist aber schon erheblich überschritten.

28 2. Der Senat sieht sich allerdings veranlasst, im Hinblick auf die Erfolgsaussichten der Klage in der Sache darauf hinzuweisen, dass es der verwaltungsgerichtlichen Einschätzung folgt. Der Anspruch des Klägers auf eine ermessensfehlerfreie Entscheidung der Beklagten ist nach § 45 Abs. 1 Sätze 1, 2 Nr. 3, Abs. 9 StVO war hier ver-

letz. Denn die von der Beklagten angeführte Beeinträchtigung der Leichtigkeit und Sicherheit des Verkehrs auf der Bundesfernstraße B 6 ist genauso wenig zu befürchten wie eine Verlagerung des Verkehrs auf das Nebenstraßennetz.

29 Zwar trifft es zu, dass, wie sich insbesondere auch aus § 45 Abs. 9 Satz 4 Nr. 6 StVO, Nr. 3.3 Buchst. a Abs. 2 Lärmschutz-Richtlinie-StV (hierzu näher BR-Drs. 332/16, S.10 f.) ergibt, sich auf den Straßen des überörtlichen Verkehrs innerhalb geschlossener Ortschaften (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) der weiträumige und der innerörtliche Verkehr bündelt und gleichzeitig die Wohngebiete entlastet werden. Daher steht einer Geschwindigkeitsbegrenzung auf diesen Straßen in der Regel deren besondere Verkehrsfunktion entgegen (BayVGH, Beschl. v. 12. April 2016 - 11 B 15.2180 -, juris Rn. 19 ff.; OVG NRW, Urt. v. 21. Januar 2003 - 8 A 4230/01 -, juris Rn. 16 ff. m. w. N.). Die Bundesstraße B 6 hat in dem maßgeblichen Bereich dabei insbesondere die Funktion, den Durchgangs- und überörtlichen Verkehr zu bündeln und ihn auf die oder von der Bundesautobahn BAB 4 zu leiten. Allerdings ist weder erkennbar, dass durch eine auf einer Strecke von etwa 550 Metern angeordnete Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 km/h möglicherweise nur nachts der Verkehrsfluss auf der Bundesstraße B 6 spürbar behindert werden könnte, noch ist die von der Beklagten durchgängig angeführte Verkehrsverlagerung auf das Nebenstraßennetz und damit eine Verschlechterung der Gesamtsituation zu befürchten, weil wegen der Verlangsamung des Verkehrs auf der Bundesstraße B 6 noch gravierendere Lärmbeeinträchtigungen von Anliegern anderer Straßen drohen würden.

30 Unabhängig davon, ob die Fahrverzögerung durch die Anordnung einer Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 km/h fünf oder, was die von der Beklagten angeführten Berechnungsmethoden nahelegen, 27 Sekunden auf 550 Meter beträgt, ist davon auszugehen, dass dadurch der Verkehrsfluss kaum spürbar beeinträchtigt wird. Würde - wie bereits vom Verwaltungsgericht vorgeschlagen und vom Senat in der mündlichen Verhandlung aufgegriffen - die Beschränkung auf die Nachtstunden (22.00 Uhr bis 06.00 Uhr) begrenzt, wären wesentliche Teile des Berufs-, Geschäfts- und Pendlerverkehrs genauso davon ausgenommen wie der öffentliche Nahverkehr, der in den Nachtstunden wesentlich ausgedünnt sein dürfte. Hierbei ist ergänzend zu berücksichtigen, dass von M. aus kommend der Verkehr bereits an einigen nicht weit vom Wohnort des Klägers befindlichen Straßenabschnitten - wohl wegen ihrer Gefahrträchtigkeit - einer

Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 km/h unterliegt und er wenigstens tagsüber auch in den weiteren Straßenabschnitten wegen der Verkehrsbelastung der Straße tatsächlich wenig schneller als 30 km/h fließt.

31 Dass es angesichts dessen zu einer nachweisbaren Verlagerung des Verkehrs insbesondere in den Nachtstunden auf ein Nebenstraßennetz kommen würde, in dem durchgängig Tempo 30 angeordnet ist, in dem der von rechts kommende Verkehr gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 StVO Vorfahrt hat, dessen Benutzung zu einer Verlängerung der Fahrstrecke führt und auf dem wegen der Straßenbreite und der Parkplätze für Anwohner Begegnungsverkehr insbesondere von Lastwagen zu erheblichen Einschränkungen führen würde, erscheint dem Senat fernliegend.

32 Demgegenüber sind die großzügigen Grenzwerte der Lärmschutz-Richtlinie-StV im Bereich des klägerischen Wohnorts nachweisbar wenigstens nachts erheblich überschritten. Auch ergibt sich aus dem am 15. Juni 2011 erstellten Gutachten, dass durch Umsetzung des dort angeführten „Szenario 3“ - PKW und LKW 30 km/h - wenigstens in den Nachtstunden eine spürbare Reduzierung der Lärmbeeinträchtigung von aufgerundet 3 dB(A) erzielt werden könnte (vgl. hierzu Nr. 2.3 Lärmschutz-Richtlinie-StV).

33 Die Beklagte hat daher im Ergebnis sein Auswahlermessen unzutreffend ausgeübt, weil es das Gewicht der bei der Abwägung heranzuziehenden Belange falsch bewertet und unzulänglich in die Abwägung eingestellt hat (vgl. hierzu SächsOVG, Beschl. v. 8. Juni 2009 - 3 B 23/09 -, juris Rn. 2 ff.).

34 Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO.

35 Die Revision ist nicht zuzulassen, weil keiner der Gründe des § 132 Abs. 2 VwGO gegeben ist.

Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist beim Sächsischen Obergerverwaltungsgericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung und

der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung einzulegen. Die Beschwerde muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem oben genannten Gericht schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung und der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung einzureichen.

In der Begründung der Beschwerde muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der das Urteil abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden. In Streitigkeiten aus dem Beamtenverhältnis und Disziplinarrecht kann auch die Abweichung des Urteils von einer Entscheidung eines anderen Oberverwaltungsgerichts vorgetragen werden, wenn es auf diese Abweichung beruht, solange eine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts in der Rechtsfrage nicht ergangen ist.

Für das Beschwerdeverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde und für die Begründung. Danach muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen.

In Angelegenheiten, die ein gegenwärtiges oder früheres Beamten-, Richter-, Wehrpflicht-, Wehrdienst- oder Zivildienstverhältnis oder die Entstehung eines solchen Verhältnisses betreffen, in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten, die in einem Zusammenhang mit einem gegenwärtigen oder früheren Arbeitsverhältnis von Arbeitnehmern im Sinne des § 5 des Arbeitsgerichtsgesetzes stehen, einschließlich Prüfungsangelegenheiten, sind auch Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder vertretungsbefugt. Vertretungsbefugt sind auch juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer dieser Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet. Diese Bevollmächtigten müssen durch Personen mit der Befähigung zum Richteramt handeln.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Perso-

nen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ein Beteiligter, der zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

gez.:
v. Welck

Kober

Groschupp

Beschluss

Der Streitwert für das Berufungsverfahren wird auf 5.000,- € festgesetzt.

Gründe

- 1 Die Streitwertfestsetzung folgt aus § 47 Abs. 1, § 52 Abs. 2 GKG und folgt der Festsetzung des Verwaltungsgerichts für das Verfahren in der ersten Instanz, der gegenüber die Beteiligten keine Einwände erhoben haben.
- 2 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
v. Welck

Kober

Groschupp